

Hinweis: Die ursprüngliche Sprachfassung dieser Seite [lv](#) wurde unlängst geändert. Die Sprachfassung, die Sie ausgewählt haben, wird gerade von unserer Übersetzungsabteilung erstellt.

Lettisch

Swipe to change

Beschuldigte (Strafverfahren)

Lettland

Diese Informationsblätter beschreiben, was geschieht, wenn jemand einer Straftat verdächtig oder beschuldigt wird, die zu einem Gerichtsverfahren führt. Informationen über geringfügige Vergehen, wie etwa Verkehrsdelikte, für die üblicherweise nur eine Geldbuße vorgesehen ist, finden Sie im Informationsblatt 5. Wenn Sie Opfer einer Straftat sind, finden Sie umfassende Erläuterungen zu Ihren Rechten hier.

Es gibt keine amtliche Übersetzung der Sprachfassung, die Sie ansehen.

Zur maschinellen Übersetzung dieses Inhalts. Sie dient lediglich zur Orientierung. Der Urheber dieser Seite übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für die Qualität dieses maschinell übersetzten Texts.

-----Deutsch-----BulgarischSpanischTschechischDänischEstnischGriechischEnglischFranzösischKroatischItalienisch
LitauischUngarischMaltesischNiederländischPolnischPortugiesischRumänischSlowakischSlowenischFinnisch ▼

Schwedisch

Kurzbeschreibung des Strafverfahrens

Das Strafverfahren besteht in der Regel aus folgenden Abschnitten:

Ermittlungen

Strafverfolgung

Klage vor dem erstinstanzlichen Gericht

Klage vor dem Berufungsgericht

Kassationsklage vor dem Obersten Gerichtshof

Überprüfung der Rechtsprechung

Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten im Strafverfahren und zu Ihren Rechten finden Sie in den Informationsblättern.

Diese Auskünfte sind kein Ersatz für rechtlichen Beistand und dienen lediglich der Orientierung.

Rolle der Europäischen Kommission

Bitte beachten Sie, dass die Europäische Kommission in Strafverfahren der Mitgliedstaaten nicht eingreifen und Ihnen daher auch nicht helfen kann. In diesen Informationsblättern finden Sie Hinweise, wie und bei wem Sie Ihre Beschwerde vorbringen können.

Klicken Sie auf die nachstehenden Links. Sie finden dort die von Ihnen gesuchten Informationen:

[1 – Wie man Rechtsberatung erhält](#)[2 – Ihre Rechte während der Ermittlungen](#)

Ermittlungen

Strafverfolgung

Einige Verfahrensschritte

[3 – Ihre Rechte während der Hauptverhandlung](#)[4 – Ihre Rechte nach der Urteilsverkündung](#)[5 – Verkehrsdelikte](#)**Links zum Thema**[Strafprozessrecht](#)[Strafrecht](#)[Staatliche Polizeibehörden](#)[Staatsanwaltschaft](#)[Anwaltskammer Lettland](#)[Gerichte in Lettland](#)

Letzte Aktualisierung: 03/10/2022

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Hinweis: Die ursprüngliche Sprachfassung dieser Seite [lv](#) wurde unlängst geändert. Die Sprachfassung, die Sie ausgewählt haben, wird gerade von unserer Übersetzungsabteilung erstellt.

1 – Wie man Rechtsberatung erhält

Es ist sehr wichtig, unbeeinflussten juristischen Rat einzuholen, wenn man in irgendeiner Form in ein Strafverfahren verwickelt wird. In den Informationsblättern zu diesem Thema erfahren Sie, wann und unter welchen Umständen Sie das Recht haben, sich von einem Anwalt vertreten zu lassen. Außerdem erfahren Sie, was ein Anwalt für Sie unternimmt. In diesem allgemeinen Informationsblatt erfahren Sie, wie Sie einen Anwalt finden und wie Sie die Anwaltskosten bezahlen können, wenn Sie sich keinen Anwalt leisten können.

Wie findet man einen Anwalt?

Wenn Sie einen Anwalt brauchen, können Sie sich an [die lettische Rechtsanwaltskammer](#) wenden. Dort finden Sie ein [Verzeichnis](#) der in Lettland praktizierenden Anwälte.

Unabhängig davon, ob Sie sich in Untersuchungshaft befinden oder nicht, können Sie der für das Verfahren zuständigen Behörde (Ermittlungsbeamte /Staatsanwaltschaft/Gericht) mitteilen, dass Sie einen Anwalt wünschen. Sie erhalten dann Auskunft über Pflichtverteidiger, oder es wird ein Pflichtverteidiger für Sie bestellt, der Ihnen juristisch beisteht.

Am besten ist es jedoch, wenn Sie oder Ihre Angehörigen einen Rechtsanwalt damit beauftragen, Sie in Ihrem Fall so lange wie nötig zu vertreten.

Wer muss die Anwaltskosten tragen?

Ein Rechtsanwalt muss bezahlt werden, deshalb schließen der Mandant und der Anwalt eine schriftliche Honorarvereinbarung. Falls Sie keine derartige Vereinbarung mit einem Rechtsanwalt schließen, erhalten Sie den notwendigen juristischen Beistand vom Staat und auf Kosten der Staatskasse.

Links zum Thema

[Strafprozessordnung](#)

[Gesetz über die Anwaltsvereinigung](#)

[Gesetz über die staatliche Prozesskostenhilfe](#)

[Verordnung über die staatliche Prozesskostenhilfe](#)

[Rechtsanwaltskammer Lettlands](#)

[Amt für Prozesskostenhilfe](#)

Letzte Aktualisierung: 03/10/2022

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Hinweis: Die ursprüngliche Sprachfassung dieser Seite [LV](#) wurde unlängst geändert. Die Sprachfassung, die Sie ausgewählt haben, wird gerade von unserer Übersetzungsabteilung erstellt.

2 – Ihre Rechte während der strafrechtlichen Ermittlungen und bevor die Sache vor Gericht geht

Welche Schritte gibt es bei strafrechtlichen Ermittlungen?

Im Vorverfahren soll festgestellt werden,

ob eine Straftat begangen worden ist;

wer der Täter ist;

ob es möglich ist, das Verfahren einzustellen und den Fall abzuschließen oder die Sache vor Gericht zu bringen.

Das Vorverfahren besteht aus zwei Phasen – den Ermittlungen und der Strafverfolgung.

Die Ermittlungen werden von verschiedenen Polizeibehörden durchgeführt. Hierzu zählen die [Staatliche Polizei](#), die [Staatliche Sicherheitspolizei](#), die [Finanzpolizei](#), die [Militärpolizei](#), die [Justizvollzugsbehörden](#), das [Amt für Korruptionsverhütung und bekämpfung](#), der [Staatliche Grenzschutz](#), die Zollbehörden, Kapitäne von auf hoher See befindlichen Schiffen und Kommandeure von im Auslandseinsatz befindlichen Einheiten der Nationalen Streitkräfte. Die Ermittlungen werden von der Behörde durchgeführt, in deren Zuständigkeitsbereich die Straftat begangen wurde. Auch die [Staatsanwaltschaft](#) kann Ermittlungen durchführen.

Für die Strafverfolgung sind die [Strafverfolgungsbehörden](#) zuständig.

Ihre Rechte während der Ermittlungen

Klicken Sie auf die nachstehenden Links. Sie finden dort ausführliche Informationen über Ihre Rechte während der Phasen des Vorverfahrens:

[Ermittlungen \(1\)](#)

[Strafverfolgung \(2\)](#)

[Bestimmte Verfahrensschritte \(3\)](#)

[Ermittlungen \(1\)](#)

Zweck der Ermittlungen

Zweck der Ermittlungen ist es herauszufinden, ob und gegebenenfalls von wem eine Straftat begangen wurde und ob das Verfahren eingestellt werden kann. Dabei befasst sich ein Ermittler (in der Regel ein Polizeibeamter) mit Ihnen. Während der Ermittlungen können Sie bis zu 48 Stunden in Gewahrsam genommen werden und sicherheitshalber in Untersuchungshaft kommen.

In welcher Zeit die Ermittlungen und die Strafverfolgung abgeschlossen sein müssen, hängt von der Schwere der Straftat ab, deren Sie verdächtigt werden (6 bis 22 Monate mit einer möglichen Verlängerung um weitere sechs Monate). Werden diese Fristen nicht eingehalten, müssen sämtliche Sicherheitsmaßnahmen und Beschränkungen Ihrer Eigentumsrechte aufgehoben werden.

Welche Auskünfte erhalte ich über den aktuellen Stand?

Der die Ermittlungen leitende Polizeibeamte gibt Ihnen Auskunft über den aktuellen Stand.

Wird ein Dolmetscher zur Verfügung gestellt, wenn ich der Sprache nicht mächtig bin?

Der Polizeibeamte bzw. der Staatsanwalt kümmert sich darum, dass Ihnen ein Dolmetscher zur Verfügung gestellt wird. Der Dolmetscher wird alles Notwendige – Unterlagen, Äußerungen des Ermittlungsbeamten und Ihres Anwalts sowie Ihre Aussagen – dolmetschen bzw. übersetzen.

Zu welchem Zeitpunkt kann ich mit einem Anwalt sprechen?

Wenn Sie der Landessprache nicht mächtig sind, müssen Sie sich nicht unbedingt einen Anwalt nehmen. Dennoch ist es ratsam, da Sie vermutlich mit den örtlichen Gegebenheiten und Gesetzen nicht vertraut sind. Sie können sich selbst einen Anwalt nehmen oder den Ermittlungsbeamten bitten, einen Pflichtverteidiger zu stellen.

Wenn Sie verhaftet werden, wird innerhalb von 48 Stunden ein Rechtsanwalt hinzugezogen, der Sie vertritt. Sollte ein ausländischer Anwalt hinzugezogen werden, ist es ratsam, dass er mit einem einheimischen Kollegen zusammenarbeitet.

Ein Dolmetscher wird so bald wie möglich gestellt, da seine Anwesenheit erforderlich ist, um die Situation zu erklären und Vernehmungen zu führen.

Werde ich um Auskünfte gebeten? Sollte ich Angaben machen?

Sie können Angaben machen, sind aber nicht dazu verpflichtet. Sie haben das Recht, die Aussage zu verweigern. Dies kann ihnen nicht als mangelnde Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden ausgelegt werden.

Was geschieht, wenn ich eine für meinen Fall ungünstige Aussage mache?

Ihre Aussagen werden im Zusammenhang mit anderen Beweisen beurteilt. Sie müssen sich nicht selbst belasten. Sie haben das Recht, jede Ihnen notwendig erscheinende Aussage zu machen. Sie haben das Recht, die Aussage zu verweigern.

Kann ich Kontakt zu einem Familienangehörigen oder einem Freund aufnehmen?

Wenn Sie verhaftet werden, haben Sie das Recht, den Ermittlungsbeamten um Benachrichtigung Ihrer unmittelbaren Familienangehörigen, anderer Verwandter, Ihres Arbeitgebers oder Ihrer Bildungseinrichtung zu ersuchen.

Kann ich nötigenfalls einen Arzt aufsuchen?

Ja – die Ermittlungen werden im Einklang mit den Menschenrechten geführt.

Kann ich mich an meine Botschaft wenden, wenn ich aus einem anderen Land komme?

Sie können verlangen, dass Ihre Botschaft bzw. Ihr Konsulat benachrichtigt wird.

Ich komme aus einem anderen Land. Muss ich während des Ermittlungsverfahrens anwesend sein?

Sie müssen während der Ermittlungen anwesend sein. Der Ermittlungsbeamte entscheidet, ob Sie per Video- oder Telefonkonferenz an den Ermittlungen teilnehmen können.

Kann ich in mein Heimatland zurückgeschickt werden?

Dies ist gesetzlich nicht vorgesehen. Eine Ausweisung aus der Republik Lettland kann jedoch als Strafe verhängt werden. Dafür ist allerdings ein Gerichtsurteil erforderlich.

Komme ich in Untersuchungshaft oder auf freien Fuß?

Der Ermittlungsrichter entscheidet innerhalb von 48 Stunden nach Ihrer Verhaftung, ob Sie in Untersuchungshaft kommen. Sie können in Untersuchungshaft kommen, wenn die von Ihnen begangene Straftat mit einer Freiheitsstrafe bedroht ist und keine andere Sicherheitsmaßnahme gewährleisten kann, dass Sie sich den Ermittlungen / der Gerichtsverhandlung / der Urteilsvollstreckung nicht entziehen, die Ermittlungen nicht behindern, keine weitere Straftat begehen.

Der Ermittlungsrichter hört Sie an, bevor er über Ihre Inhaftierung entscheidet. Dabei haben Sie das Recht, anhand von Dokumenten zu belegen, dass Ihre Inhaftierung unzumutbar wäre. Ihnen werden ein Anwalt und ein Dolmetscher zur Verfügung gestellt.

Kann ich das Land während des Ermittlungsverfahrens verlassen?

Sie können das Land mit der (in der Regel schriftlich erteilten) Zustimmung des Ermittlungsbeamten verlassen.

Werden mir Fingerabdrücke, DNA-Proben (z. B. Haare, Speichel) oder andere Körperflüssigkeiten abgenommen?

Der folgende Link führt Sie zu Informationen [über Ihre Rechte](#).

Kann ich einer Leibesvisitation unterzogen werden?

Der folgende Link führt Sie zu Informationen [über Ihre Rechte](#).

Können meine Wohnung, meine Geschäftsräume, mein Auto usw. durchsucht werden?

Der folgende Link führt Sie zu Informationen [über Ihre Rechte](#).

Stehen mir Rechtsmittel zur Verfügung?

Sie haben das Recht, gegen die Entscheidung des Ermittlungsrichters Beschwerde beim Vorsitzenden des Gerichts einzulegen. Gegen Maßnahmen des Ermittlungsbeamten/Staatsanwalts können Sie Beschwerde beim aufsichtsführenden Staatsanwalt bzw. einem leitenden Staatsanwalt einlegen. Beschwerden über Entscheidungen des Ermittlungsbeamten, des Staatsanwalts oder des Ermittlungsrichters sollten Sie innerhalb von 10 Tagen einreichen; über deren Vorgehen können sie sich aber auch noch während des gesamten Ermittlungsverfahrens beschweren. Sie können die Beschwerde in einer Sprache einlegen, die Sie beherrschen. Nach ihrem Eingang muss die Beschwerde innerhalb von 10 Tagen geprüft werden. Falls die Beschwerde nicht in der Amtssprache abgefasst ist, läuft die Frist ab dem Tag, an dem die Übersetzung vorliegt. Sie werden darüber unterrichtet.

Kann ich mich vor der Hauptverhandlung in allen oder einigen Anklagepunkten schuldig bekennen?

Sie haben das Recht, sich während der Ermittlungen oder der [Strafverfolgung](#) in allen oder einigen Anklagepunkten oder auch nur in einem einzigen Anklagepunkt schuldig zu bekennen.

Ein Schuldbekennnis wird als mildernder Umstand gewertet und kann eine mildere Strafe oder die Einstellung des Verfahrens nach sich ziehen. Wenn Sie sich gegenüber den Ermittlungs- oder Strafverfolgungsbehörden kooperativ zeigen, kann dies zu weniger strengen Sicherheitsmaßnahmen oder Ihrer Entlassung aus der Untersuchungshaft führen.

Kann die Anklage vor Beginn des Gerichtsverfahrens geändert werden?

Die Anklage kann geändert werden, wenn dem Staatsanwalt zusätzliche Beweismittel vorliegen. Die ursprüngliche Anklage muss geändert werden, wenn sie sich als falsch erwiesen hat. In diesem Fall stellt der Staatsanwalt die Strafverfolgung für die betreffenden Anklagepunkte ein. Die neuen Anklagepunkte werden Ihnen mitgeteilt.

Kann ich wegen einer Straftat angeklagt werden, wegen der ich bereits in einem anderen Mitgliedstaat angeklagt worden bin?

Es kann Anklage erhoben werden. Sie können jedoch nicht vor Gericht gestellt und verurteilt werden, wenn Sie bereits in einem anderen Staat wegen derselben Straftat verurteilt oder freigesprochen worden sind.

Erhalte ich Auskunft über die gegen mich aufgebotenen Zeugen?

Sie erhalten Auskunft über Zeugen, die gegen Sie aussagen. Nach Abschluss der Ermittlungen erhalten Sie von der Staatsanwaltschaft die Ermittlungsakte, bevor sie dem Gericht vorgelegt wird. Sie haben dann Gelegenheit, sich mit den Zeugenaussagen vertraut zu machen.

Erhalte ich Auskunft über andere gegen mich vorliegende Beweismittel?

Sie erhalten die Ermittlungsakte. Darin sind alle Beweismittel aufgeführt, die der Staatsanwalt vor Gericht gegen Sie verwenden wird. Der Staatsanwalt überlässt Ihnen Kopien der Ermittlungsakte.

Ich bin für diese Straftat bereits in einem anderen Mitgliedstaat verurteilt worden. Was geschieht nun?

Sie können für dieselbe Straftat in Lettland nicht noch einmal vor Gericht gestellt werden. Für EU-Mitgliedstaaten gilt das Verbot der doppelten Strafverfolgung (*ne bis in idem*).

Werden Informationen über meine Vorstrafen eingeholt?

Informationen über Ihre Vorstrafen werden eingeholt.

Strafverfolgung (2)

Zweck der Strafverfolgung

Zweck der Strafverfolgung ist die Feststellung eines Straftatbestands und der Person, der die Straftat zur Last zu legen ist, um daraus zu schließen, ob das Verfahren eingestellt und der Fall abgeschlossen werden kann oder vor Gericht zu bringen ist. Dabei befasst sich die [Staatsanwaltschaft](#) mit Ihnen.

In welcher Zeit die Ermittlungen und die Strafverfolgung abgeschlossen sein müssen, hängt von der Schwere der Straftat ab, deren Sie verdächtigt werden (6 bis 22 Monate mit einer möglichen Verlängerung um weitere sechs Monate). Werden diese Fristen nicht eingehalten, müssen sämtliche Sicherheitsmaßnahmen und Beschränkungen Ihrer Eigentumsrechte aufgehoben werden.

Welche Auskünfte erhalte ich über den aktuellen Stand?

Der mit den Untersuchungsmaßnahmen (die wahrscheinlich den während der Ermittlungen durchgeführten Maßnahmen entsprechen) betraute Staatsanwalt gibt Ihnen Auskunft über den aktuellen Stand.

Wird ein Dolmetscher zur Verfügung gestellt, wenn ich der Sprache nicht mächtig bin?

Der Staatsanwalt kümmert sich darum, dass Ihnen ein Dolmetscher zur Verfügung gestellt wird. Der Dolmetscher wird alles Notwendige – Unterlagen, Äußerungen des Staatsanwalts und Ihres Anwalts sowie Ihre Aussagen – dolmetschen bzw. übersetzen.

Zu welchem Zeitpunkt kann ich mit einem Anwalt sprechen?

Wenn Sie der Landessprache nicht mächtig sind, sollten Sie sich einen Anwalt nehmen, da Sie vermutlich mit den örtlichen Gegebenheiten und Gesetzen nicht vertraut sind. Sollte ein ausländischer Anwalt hinzugezogen werden, ist es ratsam, dass er mit einem einheimischen Kollegen zusammenarbeitet. Sie können sich selbst einen Anwalt nehmen oder den Staatsanwalt bitten, einen Pflichtverteidiger zu stellen.

Ein Dolmetscher wird so bald wie möglich gestellt, da seine Anwesenheit erforderlich ist, um beispielsweise die Situation zu erklären und Vernehmungen zu führen.

Werde ich um Auskünfte gebeten? Sollte ich Angaben machen?

Sie können Angaben machen, sind aber nicht dazu verpflichtet. Sie haben das Recht, die Aussage zu verweigern. Dies kann ihnen nicht als mangelnde Bereitschaft zur Zusammenarbeit ausgelegt werden.

Was geschieht, wenn ich eine für meinen Fall ungünstige Aussage mache?

Ihre Aussagen werden im Zusammenhang mit anderen Beweisen beurteilt. Sie müssen sich nicht selbst belasten. Sie haben das Recht, jede Ihnen notwendig erscheinende Aussage zu machen. Sie haben das Recht, die Aussage zu verweigern.

Kann ich Kontakt zu einem Familienangehörigen oder einem Freund aufnehmen?

Wenn Sie verhaftet werden, haben Sie das Recht, den Staatsanwalt um Benachrichtigung Ihrer unmittelbaren Familienangehörigen, anderer Verwandter, Ihres Arbeitgebers oder Ihrer Bildungseinrichtung zu ersuchen.

Kann ich nötigenfalls einen Arzt aufsuchen?

Ja – während der Strafverfolgung werden die Menschenrechte geachtet.

Kann ich mich an meine Botschaft wenden, wenn ich aus einem anderen Land komme?

Sie können verlangen, dass Ihre Botschaft bzw. Ihr Konsulat benachrichtigt wird.

Ich komme aus einem anderen Land. Muss ich während des Ermittlungsverfahrens anwesend sein?

Sie müssen während der Strafverfolgung anwesend sein. Der Staatsanwalt entscheidet, ob Sie per Video- oder Telefonkonferenz an den Ermittlungen teilnehmen können.

Kann ich in mein Heimatland zurückgeschickt werden?

Dies ist gesetzlich nicht vorgesehen. Eine Ausweisung aus der Republik Lettland kann jedoch als ergänzende Sanktion verhängt werden. Dafür ist allerdings ein [Gerichtsurteil](#) erforderlich.

Komme ich in Untersuchungshaft oder auf freien Fuß?

Der Ermittlungsrichter entscheidet, ob Sie in Untersuchungshaft kommen. Sie können in Untersuchungshaft kommen, wenn die von Ihnen begangene Straftat mit einer Freiheitsstrafe bedroht ist und keine andere Sicherheitsmaßnahme gewährleisten kann, dass Sie sich den Ermittlungen / der Gerichtsverhandlung / der Urteilsvollstreckung nicht entziehen, die Ermittlungen nicht behindern und keine weitere Straftat begehen.

Der Ermittlungsrichter hört Sie an, bevor er über Ihre Inhaftierung entscheidet. Dabei haben Sie das Recht, anhand von Dokumenten zu belegen, dass Ihre Inhaftierung unzumutbar wäre. Ihnen werden ein Anwalt und ein Dolmetscher zur Verfügung gestellt.

Kann ich das Land während des Ermittlungsverfahrens verlassen?

Sie können das Land mit der (in der Regel schriftlich erteilten) Zustimmung des Staatsanwalts verlassen.

Werden mir Fingerabdrücke, DNA-Proben (z. B. Haare, Speichel) oder andere Körperflüssigkeiten abgenommen?

Der folgende Link führt Sie zu Informationen [über Ihre Rechte](#).

Kann ich einer Leibesvisitation unterzogen werden?

Der folgende Link führt Sie zu Informationen [über Ihre Rechte](#).

Können meine Wohnung, meine Geschäftsräume, mein Auto usw. durchsucht werden?

Der folgende Link führt Sie zu Informationen [über Ihre Rechte](#).

Stehen mir Rechtsmittel zur Verfügung?

Sie haben das Recht, gegen die Entscheidung des Ermittlungsrichters Beschwerde beim Vorsitzenden des Gerichts einzulegen. Gegen Maßnahmen des Staatsanwalts können Sie Beschwerde bei einem leitenden Staatsanwalt einlegen.

Beschwerden über Entscheidungen des Staatsanwalts oder des Ermittlungsrichters sollten Sie innerhalb von 10 Tagen einreichen. Über Maßnahmen des Staatsanwalts können Sie sich auch noch während des gesamten Ermittlungsverfahrens beschweren.

Sie können die Beschwerde in einer Sprache einlegen, die Sie beherrschen. Nach ihrem Eingang muss die Beschwerde innerhalb von 10 Tagen geprüft werden. Falls die Beschwerde nicht in der Amtssprache abgefasst ist, läuft die Frist ab dem Tag, an dem die Übersetzung vorliegt. Sie werden darüber unterrichtet.

Kann ich mich vor der Hauptverhandlung in allen oder einigen Anklagepunkten schuldig bekennen?

Sie haben das Recht, sich während der Ermittlungen oder der Strafverfolgung in allen oder einigen Anklagepunkten oder auch nur in einem einzigen Anklagepunkt schuldig zu bekennen.

Ein Schuldbekenntnis wird als mildernder Umstand gewertet und kann eine mildere Strafe nach sich ziehen. Wenn Sie sich schuldig bekennen und gegenüber den Ermittlungs- oder Strafverfolgungsbehörden kooperativ zeigen, kann dies zu weniger strengen Sicherheitsmaßnahmen oder Ihrer Entlassung aus der Untersuchungshaft führen.

Wenn Sie sich schuldig bekennen, kann das Strafverfahren abgeschlossen werden. Dabei ist unter anderem folgender Ausgang möglich:

eine Strafaussetzung zur Bewährung,

ein Strafbefehl der Staatsanwaltschaft,

ein Deal mit der Staatsanwaltschaft über Ihr Geständnis und das zu erwartende Strafmaß, der vom Gericht bestätigt werden muss.

Kann die Anklage vor der Hauptverhandlung geändert werden?

Die Anklage kann geändert werden, wenn dem Staatsanwalt zusätzliche Beweismittel vorliegen. Die Anklage kann geändert werden, wenn der Staatsanwalt anerkennt, dass sie sich als falsch erwiesen hat. In diesem Fall stellt der Staatsanwalt die Strafverfolgung für die betreffenden Anklagepunkte ein. Die neuen Anklagepunkte werden Ihnen mitgeteilt.

Kann ich wegen einer Straftat angeklagt werden, wegen der ich bereits in einem anderen Mitgliedstaat angeklagt worden bin?

Es kann Anklage erhoben werden, Sie können jedoch nicht vor Gericht gestellt und verurteilt werden, wenn Sie bereits in einem anderen Staat wegen derselben Straftat verurteilt oder freigesprochen worden sind.

Erhalte ich Auskunft über die gegen mich aufgebotenen Zeugen?

Sie erhalten Auskunft über Zeugen, die gegen Sie aussagen. Nach Abschluss der Ermittlungen erhalten Sie von der Staatsanwaltschaft die Ermittlungsakte mit den Zeugenaussagen, bevor sie dem Gericht vorgelegt wird.

Erhalte ich Auskunft über andere gegen mich vorliegende Beweismittel?

Sie erhalten die Ermittlungsakte. Darin sind alle Beweismittel aufgeführt, die der Staatsanwalt vor Gericht gegen Sie verwenden wird. Der Staatsanwalt überlässt Ihnen Kopien der Ermittlungsakte.

Ich bin für diese Straftat bereits in einem anderen Mitgliedstaat verurteilt worden. Was geschieht nun?

Sie können für dieselbe Straftat in Lettland nicht noch einmal vor Gericht gestellt werden. Für EU-Mitgliedstaaten gilt das Verbot der doppelten Strafverfolgung (*ne bis in idem*).

Werden Informationen über meine Vorstrafen eingeholt?

Ja, Informationen über Ihre Vorstrafen werden eingeholt.

Bestimmte Verfahrensschritte (3)

Werden mir Fingerabdrücke, DNA-Proben (z. B. Haare, Speichel) oder andere Körperflüssigkeiten abgenommen?

Sie können zur Abgabe von Fingerabdrücke oder DNA-Proben aufgefordert werden. Proben anderer Körperflüssigkeiten können verlangt und abgenommen werden, wenn dies für die Untersuchung einer bestimmten Straftat erforderlich ist.

Sie haben das Recht, sich mit der Anordnung einer Sie betreffenden Untersuchung durch einen Sachverständigen vertraut zu machen, bevor sie zur Ausführung weitergeleitet wird. Bevor die Untersuchung von einem Sachverständigen durchgeführt wird, können Sie dazu Fragen stellen.

Einer angeordneten Untersuchung durch einen Sachverständigen müssen Sie sich unterziehen. Sie sind verpflichtet, Proben für eine Vergleichsuntersuchung abzugeben oder sich abnehmen zu lassen.

Wenn Sie Proben für eine Vergleichsuntersuchung freiwillig abgeben, wird dies vermerkt. Sie haben Anspruch auf Auskunft über die in das Protokoll aufgenommenen Daten und können, bevor Sie das Protokoll unterzeichnen, die Aufnahme weiterer Daten, die Sie für notwendig erachten, verlangen. Falls Sie sich der Abnahme von Proben für eine Vergleichsuntersuchung widersetzen, werden diese auf Anordnung des Ermittlungsrichters zwangsweise abgenommen.

Kann ich einer Leibesvisitation unterzogen werden?

Sie können einer visuellen körperlichen Untersuchung auf Spuren von kriminellen Aktivitäten, besondere Kennzeichen oder Merkmale unterzogen werden. Eine solche Untersuchung darf nur von einer Person Ihres Geschlechts oder einem Facharzt vorgenommen werden. Die Untersuchung wird schriftlich protokolliert, und Sie haben Anspruch auf Auskunft darüber und dürfen dazu Stellung nehmen.

Sie können einer Leibesvisitation auf in Ihrer Kleidung, Ihren Sachen, Ihrem Körper oder Ihren Körperöffnungen versteckte Gegenstände oder Dokumente, die für die Ermittlungen von Bedeutung sind, unterzogen werden. Die Leibesvisitation darf nur von einer Person Ihres Geschlechts im Beisein eines Facharztes vorgenommen werden. Wenn Sie inhaftiert sind, ist für die Leibesvisitation keine Anordnung erforderlich. Dasselbe gilt für Leibesvisitationen im Zusammenhang mit der Durchsuchung eines Raums oder Geländes, in dem Sie sich gerade aufhalten.

Können meine Wohnung, meine Geschäftsräume, mein Auto usw. durchsucht werden?

Ihre Wohnung, Ihre Geschäftsräume, Ihr Auto usw. können durchsucht werden. In der Regel wird die Durchsuchung vom Ermittlungsrichter oder vom Gericht angeordnet, in dringenden Fällen reicht jedoch auch ein vom Staatsanwalt genehmigter Beschluss des Ermittlungsbeamten.

Falls Sie nicht in Haft sind, haben Sie oder ein volljähriger Familienangehöriger das Recht, bei der Durchsuchung anwesend zu sein, insbesondere wenn sie an Ihrem amtlichen Wohnsitz oder Arbeitsplatz durchgeführt wird. Falls Sie oder ein volljähriger Familienangehöriger nicht bei der Untersuchung zugegen sein können, muss ein Gemeindevertreter, Hausverwalter oder Hausmeister hinzugezogen werden.

Sie haben Anspruch darauf, vorab über die angeordnete Durchsuchung unterrichtet zu werden, und der Ermittlungsbeamte ist verpflichtet, Ihnen den Durchsuchungsbeschluss vorzulegen. Alle bei der Durchsuchung gefundenen und beschlagnahmten Gegenstände müssen Ihnen gezeigt und protokolliert sowie gegebenenfalls verpackt und versiegelt werden.

Sie haben das Recht zu verlangen, dass die durchsuchten Räume wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt werden, sofern dies praktisch möglich ist.

Sie haben das Recht auf Einsicht in das Durchsuchungsprotokoll, können dazu Anmerkungen machen und verlangen, dass diese in das Protokoll aufgenommen werden. Während der Durchsuchung haben Sie Anspruch auf einen Anwalt und einen Dolmetscher.

Links zum Thema

[🔗 Strafprozessordnung](#)

[🔗 Strafgesetzbuch](#)

[🔗 Staatliche Polizeibehörden](#)

[🔗 Staatsanwaltschaft](#)

[🔗 Gesetz über das Strafregister](#)

[🔗 Strafvollzugsgesetz](#)

[🔗 Gesetz über die Untersuchungshaft](#)

[🔗 Gesetz über die Anwaltsvereinigung](#)

Letzte Aktualisierung: 03/10/2022

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Hinweis: Die ursprüngliche Sprachfassung dieser Seite [\[LV\]](#) wurde unlängst geändert. Die Sprachfassung, die Sie ausgewählt haben, wird gerade von unserer Übersetzungsabteilung erstellt.

3 – Ihre Rechte vor Gericht

Wo findet die Hauptverhandlung statt?

Die Hauptverhandlung findet vor einem [🔗 Bezirks- oder Stadtgericht](#) oder bei sehr schweren Straftaten vor einem [🔗 Regionalgericht](#) statt. In der Regel ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Straftat begangen wurde. Sie werden zur Hauptverhandlung schriftlich geladen.

Abgesehen von bestimmten Ausnahmen (etwa bei Sexualstraftaten oder wenn Staatsgeheimnisse geschützt werden müssen) ist die Hauptverhandlung öffentlich.

In erster Instanz findet die Verhandlung normalerweise vor einem Einzelrichter statt, jedoch kann der Vorsitzende des Gerichts auch festlegen, dass vor einem aus drei Berufsrichtern bestehenden Kollegium verhandelt wird. Der Richter bzw. das Kollegium fällt das Urteil.

Kann die Anklage während der Hauptverhandlung geändert werden?

Der Staatsanwalt kann die Anklagepunkte während der Hauptverhandlung verschärfen oder abschwächen.

Schwächt der Staatsanwalt Anklagepunkte ab, ohne dass sich die faktische Beweislage geändert hat, werden die neuen Anklagepunkte im Sitzungsprotokoll vermerkt.

Schwächt er Anklagepunkte nach Änderung der faktischen Beweislage ab oder verschärft er Anklagepunkte, ohne dass sich die faktische Beweislage geändert hat, sollten die neuen Anklagepunkte ebenfalls im Sitzungsprotokoll vermerkt werden. Sie können eine schriftliche Ausfertigung davon verlangen. Verschärft der Staatsanwalt Anklagepunkte, weil im Zusammenhang mit der Straftat neue Sachbeweise aufgetaucht sind, kann das Gericht die Verhandlung unterbrechen und dem Staatsanwalt aufgeben, dem Gericht die neuen Anklagepunkte innerhalb eines Monats zu unterbreiten.

Sie, Ihr Anwalt, das Opfer und der Vertreter des Opfers werden dann über die neuen Anklagepunkte unterrichtet und gleichzeitig zum neuen Verhandlungstermin geladen.

Was geschieht, wenn Sie sich in der Hauptverhandlung in allen oder einigen Anklagepunkten schuldig bekennen?

Ein Geständnis kann sich strafmildernd auswirken. Dies gilt auch, wenn Sie sich nur in einigen Anklagepunkten schuldig bekennen.

Wenn Sie sich in allen Anklagepunkten schuldig bekennen, kann das Gericht die Beweisaufnahme verkürzen und nur die Sie persönlich sowie die Entschädigung des Opfers betreffenden Beweismittel würdigen. In diesem Fall sind die Möglichkeiten für eine Berufung gegen das Urteil allerdings begrenzt.

Müssen Sie während der Hauptverhandlung anwesend sein?

Sie müssen während der Hauptverhandlung bis zur Urteilsverkündung jederzeit anwesend sein, können jedoch beantragen, dass die Verhandlung ohne Sie geführt wird. In diesem Fall sollte jedoch Ihr Anwalt zugegen sein.

Wenn Sie sich in einem anderen Land aufhalten / Ihr Aufenthaltsort unbekannt ist / Ihre Teilnahme an der Verhandlung nicht möglich ist, können Sie in Abwesenheit verurteilt werden.

Sie dürfen nicht von einem anderen Mitgliedstaat aus per Videokonferenz an der Hauptverhandlung teilnehmen.

Wird Ihnen während der Hauptverhandlung ein Dolmetscher zur Verfügung gestellt?

Ihnen wird vom Gericht ein Dolmetscher zur Verfügung gestellt.

Wird Ihnen während der Hauptverhandlung ein Anwalt zur Verfügung gestellt?

Sie entscheiden selbst, ob Sie einen Anwalt brauchen. In folgenden Fällen besteht Anwaltszwang:

- wenn Sie minderjährig oder geschäftsunfähig sind oder Lernschwierigkeiten haben;
- wenn über die Anwendung medizinischer Zwangsmaßnahmen entschieden wird;
- wenn Sie aufgrund körperlicher oder geistiger Behinderung nicht imstande sind, Ihre Verfahrensrechte wahrzunehmen;
- wenn Sie Analphabet sind oder Ihr Bildungsstand nicht für die Wahrnehmung Ihrer Verfahrensrechte ausreicht;
- wenn mit der Staatsanwaltschaft über einen Deal verhandelt wird;
- wenn die Hauptverhandlung in Ihrer Abwesenheit stattfindet.

In diesen Fällen wird Ihnen ein Anwalt beigeordnet, den Sie, abgesehen von Entscheidungen über medizinische Zwangsmaßnahmen, ablehnen können. Sie haben das Recht, einen anderen Anwalt zu verlangen.

Können Sie sich während der Hauptverhandlung äußern?

Sie können vor Gericht aussagen und Stellungnahmen abgeben. Sie sind nicht zur Aussage verpflichtet. Eine Aussageverweigerung kann Ihnen nicht als mangelnde Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Gericht ausgelegt werden. Sie haben das Recht, dem Gericht Ihre Beweismittel schriftlich vorzulegen. Das Gericht muss die Beweismittel berücksichtigen. Sie müssen sich nicht selbst belasten; die Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, Ihre Schuld zu beweisen. Sie sind nicht verpflichtet, die Wahrheit zu sagen. Es kann kein neues Verfahren gegen Sie eröffnet werden, weil Sie vorsätzlich falsch ausgesagt oder die Aussage verweigert haben. Ihr Verhalten kann bei der Strafzumessung berücksichtigt werden, darf aber nicht als strafverschärfender Umstand gewertet werden.

Welche Rechte haben Sie hinsichtlich der gegen Sie vorgebrachten Beweise?

Sie können während der Verhandlung neue Beweise vorlegen, um Ihr Alibi zu untermauern, Ihre strafrechtliche Verantwortlichkeit auszuschließen, Ihre Schuld zu mildern oder Beweismittel der Anklage anzufechten.

Sie haben das Recht, Zeugen und das Opfer zu befragen, Zeugen zu benennen, auch solche, die noch nicht vernommen worden sind, Schriftstücke, Sachbeweise und elektronische Beweismittel vorzulegen und beim Gericht die Vorlage von Gegenständen oder Schriftstücken zu beantragen.

Sie können während der gesamten Hauptverhandlung, bis das Gericht die Beweisaufnahme schließt, neue Beweismittel vorlegen.

Sie können die Dienste eines Privatdetektivs in Anspruch nehmen. Bei der Urteilsfindung würdigt das Gericht alle Beweise in ihrer Gesamtheit.

Ob das Gericht die von Ihnen benannten Zeugen aufruft, entscheidet es nach Stellungnahme der anderen Prozessparteien. Wenn Ihr Antrag abgelehnt wird, können Sie ihn wiederholt neu stellen.

Sie und Ihr Anwalt haben das Recht, sämtliche Zeugen zu befragen und Ihre Aussagen dann im Schlussvortrag zu analysieren.

Werden Informationen über Ihre Vorstrafen berücksichtigt?

Informationen über Ihre noch nicht verbüßten Strafen werden berücksichtigt. Wegen Verjährung aus dem Strafregister gelöschte Vorstrafen können als Umstände gewertet werden, die Ihre Persönlichkeit charakterisieren, und bei der Festlegung des Strafmaßes einschließlich der Haftdauer berücksichtigt werden.

Informationen über Ihre Vorstrafen werden während der [Ermittlungen](#) und der [Strafverfolgung](#) angefordert und können im Gerichtsverfahren verwendet werden. Das Gericht berücksichtigt Ihre Vorstrafen bei der Urteilsfindung.

Eine Kontaktaufnahme zu den zuständigen Behörden in anderen Mitgliedstaaten und die Anforderung von Informationen über Ihre dortigen Vorstrafen sind gesetzlich zulässig.

Wie endet die Hauptverhandlung?

Das Gericht spricht Sie frei oder schuldig oder beschließt, wenn die Umstände dies nahe legen, das Verfahren einzustellen. Dies kann geschehen, wenn die Anklage aus Mangel an Beweisen unbegründet erscheint oder wenn der Staatsanwalt die Anklage fallen lässt.

Mögliche Strafen:

- Freiheitsstrafe (3 Monate – 15 Jahre, bei schweren Straftaten bis zu 20 Jahren / lebenslang);
- gemeinnützige Arbeit (40 – 280 Stunden);
- Geldstrafe (in Höhe des Dreifachen bis 200fachen des monatlichen Mindestlohns);
- Beschlagnahme von Vermögen (Vermögen wird entschädigungslos beschlagnahmt und fällt an den Staat);
- Ausweisung aus Lettland (ergänzende Strafe: Wiedereinreiseverbot für die Dauer von 3 bis 10 Jahren);

Beschränkung von Rechten (ergänzende Strafe: Verbot der Ausübung bestimmter Gewerbearten oder jeglichen Gewerbes, bestimmter beruflicher oder sonstiger Tätigkeiten oder bestimmter Ämter oder der Erteilung gesetzlicher Genehmigungen oder Zulassungen für die Dauer von 1 bis 5 Jahren);
Bewährungsstrafe (1 – 3 Jahre).

Welche Rolle spielt das Opfer in der Hauptverhandlung?

Eine Person wird auf eigenen schriftlichen Antrag vom Ermittlungsrichter oder Staatsanwalt als Opfer anerkannt. Das Gericht kann eine Person bis zum Beginn des gerichtlichen Ermittlungsverfahrens als Opfer anerkennen.

Das Opfer kann einen Entschädigungsantrag stellen, Beweismittel vorlegen und den Fortgang der Strafsache beeinflussen (Ausgleich mit dem Angeklagten, Zustimmung zu einem Deal mit der Staatsanwaltschaft in Bezug auf das Strafmaß usw.).

Das Opfer nimmt während der Hauptverhandlung zum Strafmaß und der beanspruchten Entschädigung Stellung. Das Opfer kann gegen das erstinstanzliche Urteil und die Entscheidung des Berufungsgerichts Rechtsmittel einlegen.

Links zum Thema

[☞ Strafprozessordnung](#)

[☞ Strafgesetzbuch](#)

[☞ Gesetz über das Strafregister](#)

[☞ Strafvollzugsgesetz](#)

[☞ Gesetz über die Tätigkeit von Detektiven](#)

[☞ Lettische Gerichte](#)

Letzte Aktualisierung: 03/10/2022

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Hinweis: Die ursprüngliche Sprachfassung dieser Seite [\[lv\]](#) wurde unlängst geändert. Die Sprachfassung, die Sie ausgewählt haben, wird gerade von unserer Übersetzungsabteilung erstellt.

4 – Ihre Rechte, nachdem das Gericht entschieden hat

Stehen Ihnen Rechtsmittel zur Verfügung?

Sie können gegen das [☞ Urteil des erstinstanzlichen Gerichts](#) innerhalb von 10 Tagen nach der Urteilsverkündung Berufung einlegen. Das Gericht kann die Frist auf 20 Tage verlängern.

Die Berufungsschrift ist an das nächsthöhere Gericht (die Strafkammer eines [☞ Regionalgerichts](#) bzw. den Strafsenat des [☞ Obersten Gerichtshofs](#)) zu richten, aber bei dem Gericht, welches das Urteil erlassen hat, einzureichen.

Gegen die in der Hauptverhandlung ergangenen schriftlichen oder mündlichen Beschlüsse kann nicht gesondert, sondern nur zusammen mit dem Urteil Rechtsmittel eingelegt werden.

Sie können in Berufung gehen, wenn Sie das Urteil des Gerichts für falsch, also etwa das Strafmaß für zu hoch oder die rechtliche Wertung Ihres Verhaltens für unangemessen (Anwendung einer falschen Vorschrift des Strafgesetzbuchs) halten.

Was geschieht, wenn Sie Berufung einlegen?

Wenn Sie Berufung einlegen, wird die Vollstreckung des Urteils ausgesetzt. Wenn Sie zum Zeitpunkt der Berufung in Haft sind, läuft die Berufungsfrist von 10 bzw. 20 Tagen ab dem Tag, an dem Ihnen das Urteil in einer Sprache, die Sie verstehen, zugestellt wird.

Wenn gesundheitliche oder familiäre Gründe möglicherweise Ihre Haftentlassung erfordern, können Sie eine Haftprüfung beantragen. Das Gericht ist nicht verpflichtet, dem Antrag stattzugeben.

Das Gericht teilt Ihnen den Termin der Berufungsverhandlung mit. Es gibt keine Frist, innerhalb deren die Berufungsverhandlung stattfinden muss. Die Gerichte bemühen sich jedoch, Strafsachen innerhalb einer angemessenen Frist zu überprüfen.

Sie können in der Berufungsschrift neue Beweisanträge stellen, wenn Sie begründen, warum die neuen Beweismittel geprüft werden sollten und warum sie nicht schon dem erstinstanzlichen Gericht vorgelegt wurden. Sie können vom Berufungsgericht die Prüfung der Beweismittel verlangen, wenn diese Ihrer Meinung nach den Berufungsantrag untermauern.

Was geschieht in der Berufungsverhandlung?

Zur Berufungsverhandlung werden der Staatsanwalt, alle Personen, die gegen das Urteil Berufung eingelegt haben, sowie die Verteidiger bzw. Prozessbevollmächtigten geladen. Ihr Berufungsantrag wird von einem aus drei Berufsrichtern bestehenden Kollegium geprüft.

Gegenstand der Berufungsverhandlung ist ausschließlich Ihr Berufungsantrag, es sei denn, das Gericht bezweifelt die Feststellungen des erstinstanzlichen Gerichts.

Im Berufungsverfahren kann das Gericht eine von fünf möglichen Entscheidungen treffen:

Das erstinstanzliche Urteil bleibt bestehen. Das erstinstanzliche Urteil wird aufgehoben und es wird ein neues Urteil erlassen.

Das erstinstanzliche Urteil wird teilweise aufgehoben und für den betreffenden Teil ergeht ein neues Urteil.

Das erstinstanzliche Urteil wird aufgehoben und das Verfahren eingestellt.

Das erstinstanzliche Urteil wird ganz oder teilweise aufgehoben und die Sache an das erstinstanzliche Gericht zurückverwiesen.

Was geschieht, wenn die Berufung erfolgreich/erfolglos ist?

Wenn Ihrer Berufung stattgegeben wird und weder der Staatsanwalt noch das Opfer die Entscheidung bzw. das Urteil des Gerichts im Kassationsverfahren anfechten, wird die Entscheidung / das Urteil des Berufungsgerichts rechtskräftig.

Wenn Ihre Berufung erfolglos ist, können Sie das Urteil bzw. die Entscheidung des Berufungsgerichts im Kassationsverfahren vor der [☞ Abteilung für Strafsachen des Senats des Obersten Gerichtshofs](#) anfechten. Der Kassationsantrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Verkündung des Urteils des Berufungsgerichts zu stellen. Das Gericht kann die Frist auf 20 Tage verlängern.

Wenn Sie freigesprochen werden oder das Verfahren aus gesetzlich vorgesehenen Gründen eingestellt wird, haben Sie Anspruch auf Entschädigung.

Wenn Ihrem Antrag stattgegeben wird, wird Ihr Strafregistereintrag im [☞ Informationszentrum des Innenministeriums von Lettland](#) verwahrt.

Für einen Kassationsantrag gelten sehr strenge Anforderungen: Sie müssen nachweisen, dass ein erheblicher Verstoß gegen das Strafgesetzbuch oder die Strafprozessordnung vorliegt.

In bestimmten Fällen haben Sie das Recht, eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu beantragen, wenn, nachdem das Urteil bzw. die Entscheidung rechtskräftig geworden ist, neue Umstände zutage getreten sind. Für derartige Überprüfungen ist keine Frist vorgesehen.

In bestimmten Fällen (bei eklatanten Verstößen gegen das Strafgesetzbuch oder die Strafprozessordnung) kann Ihr Anwalt, selbst wenn Sie keinen Kassationsantrag gestellt haben, eine Überprüfung des rechtskräftigen Urteils bzw. der rechtskräftigen Entscheidung beantragen. Die Antragstellung ist nicht an eine Frist gebunden.

Das erstinstanzliche Urteil wird rechtskräftig, wenn es weder durch Berufung noch durch Kassationsantrag angefochten wurde. Das Urteil bzw. die Entscheidung des Berufungsgerichts wird rechtskräftig, wenn sie nicht durch Kassationsantrag angefochten wurde. Die Entscheidung des Kassationsgerichts tritt am Tag der Überprüfung der Rechtssache in Kraft.

Sie kommen aus einem anderen Mitgliedstaat. Können Sie nach der Hauptverhandlung dorthin zurückgeschickt werden?

Wenn Sie zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, können Sie nach der Hauptverhandlung in Ihren Heimatstaat zurückgeschickt werden, wenn die zuständige Behörde Ihres Landes um Ihre Auslieferung ersucht und die [Generalstaatsanwaltschaft von Lettland](#) dem Ersuchen zugestimmt hat, oder wenn umgekehrt die Generalstaatsanwaltschaft Ihren Heimatstaat ersucht hat, Sie zur Verbüßung Ihrer Strafe aufzunehmen. Sie werden jedoch nicht automatisch überstellt.

Für die Überstellung gelten folgende Voraussetzungen:

Sie müssen Staatsangehöriger des Landes sein, in dem die Strafe verbüßt werden soll.

Das Urteil muss rechtskräftig sein.

Von Ihrer Freiheitsstrafe müssen noch mindestens sechs Monate zu verbüßen sein.

Die Straftat muss auch in Ihrem Land eine Straftat darstellen.

Sie müssen den Wunsch, die Strafe in Ihrem Land zu verbüßen, geäußert bzw. der Überstellung zugestimmt haben.

Die Gefängnisverwaltung wird Sie innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der Ladung zum Strafantritt über Ihr Recht auf einen Überstellungsantrag belehren.

Den Antrag müssen Sie schriftlich an die Generalstaatsanwaltschaft von Lettland richten.

Wenn Sie Ihre Strafe nicht in Ihrem Land verbüßen möchten bzw. dem betreffenden Ersuchen der Behörden Ihres Landes nicht zustimmen, müssen Sie dies der Generalstaatsanwaltschaft von Lettland schriftlich mitteilen. Der Überstellungsantrag muss innerhalb von 10 Tagen überprüft werden.

Werden Informationen über die Anklage und/oder die Verurteilung ins Strafregister eingetragen?

Informationen über Ihre Verurteilungen in Lettland werden bis zur Löschung oder Aufhebung der Strafe ohne Ihre Einwilligung in der aktiven Datenbank des Registers des [Informationszentrums des Innenministeriums von Lettland](#) verwahrt. Wenn gegen Sie eine Verwaltungsstrafe verhängt wurde, bleibt der Eintrag nach dem Ende der Sanktion ein Jahr im Register und wird dann archiviert. Dagegen ist kein Widerspruch möglich.

Links zum Thema

[Strafprozessordnung](#)

[Strafgesetzbuch](#)

[Lettische Gerichte](#)

[Gesetz über das Strafregister](#)

[Gesetz über die Entschädigung für durch eine Prozesspartei verursachte Schäden](#)

Letzte Aktualisierung: 03/10/2022

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

5 – Verkehrsdelikte und andere geringfügige Vergehen

Wie werden geringfügige Verkehrsdelikte behandelt?

Wenn Sie die zulässige Höchstgeschwindigkeit (50 km/h in Ortschaften und 90 km/h außerhalb von Ortschaften) um bis zu 20 km/h überschritten haben, können Sie von der [Polizei](#) verwarnet bzw. mit einem Verwarnungsgeld von 5 LVL belegt werden.

Wenn Sie die zulässige Höchstgeschwindigkeit um 21 bis 30 km/h überschritten haben, können Sie von der Polizei verwarnet bzw. mit einem Verwarnungsgeld von 20 LVL belegt werden.

Je deutlicher Sie das Tempolimit überschreiten, desto höher fällt das Verwarnungsgeld aus. Es beträgt maximal 300 LVL und kann den Entzug Ihres Führerscheins für 3 bis 6 Monate einschließen.

Bei Verstoß gegen das Parkverbot können Sie von der Polizei mit einem Verwarnungsgeld von 20 LVL belegt werden.

Wenn Sie ohne Führerschein, Fahrzeugmeldepapiere oder Zulassungsbescheinigung fahren, können Sie von der Polizei verwarnet bzw. mit einem Verwarnungsgeld von 2 LVL belegt werden.

Wenn Sie bei Tageslicht mit ausgeschalteten Scheinwerfern fahren, können Sie von der Polizei verwarnet oder mit einem Verwarnungsgeld von 5 LVL belegt werden. Für denselben Verstoß bei Dunkelheit oder schlechten Sichtverhältnissen kann die Polizei ein Verwarnungsgeld von 30 LVL verhängen.

Wenn Sie oder Ihr Mitfahrer während der Fahrt nicht angeschnallt sind, können Sie von der Polizei verwarnet bzw. mit einem Verwarnungsgeld von 20 LVL belegt werden.

Die Polizei protokolliert den Verstoß und kann an Ort und Stelle über die Strafe entscheiden. Gegen die Strafe können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bei einer übergeordneten Behörde Beschwerde einlegen. Gegen die dort ergehende Entscheidung ist Beschwerde beim [Bezirksverwaltungsgericht](#) möglich. Diese ist innerhalb eines Monats einzureichen.

Für Verkehrsdelikte von Fußgängern ist die städtische Polizei zuständig. Sie kann ein Verwarnungsgeld von 5 bis 20 LVL verhängen, gegen das Sie innerhalb eines Monats beim Bezirksverwaltungsgericht Beschwerde einlegen können.

Wenn Sie unter Alkoholeinfluss mit einer Blutalkoholkonzentration von 0,2 bis 0,5 ‰ gefahren sind und Ihren Führerschein seit weniger als zwei Jahren haben, kann die Polizei, das Bezirks- oder Stadtgericht ein Verwarnungs- bzw. Bußgeld von 100 bis 200 LVL verhängen und Ihnen den Führerschein für drei Monate entziehen. Gegen die Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats bei einer übergeordneten Behörde und danach beim Bezirksverwaltungsgericht (bei einem von der Polizei verhängten Verwarnungsgeld) bzw. [Regionalgericht](#) (bei einem gerichtlich verhängten Bußgeld) Beschwerde einlegen.

Werden diese Vergehen in meinem Strafregister erscheinen?

Verwaltungsstrafen erscheinen in Ihrem Strafregister. Informationen über diese Sanktionen werden nach dem Ende der Sanktion ein Jahr lang ohne Ihre Einwilligung in der aktiven Datenbank des Registers des [Informationszentrums des Innenministeriums von Lettland](#) verwahrt und anschließend archiviert.

Links zum Thema

[Straßenverkehrsordnung](#)

[Ordnungswidrigkeitengesetz](#)

[Verwaltungsverfahrensgesetz](#)

[Polizeigesetz](#)

 [Gesetz über das Strafregister](#)

 [Staatliche Polizei](#)

 [Direktion für Straßenverkehrssicherheit](#)

Letzte Aktualisierung: 03/10/2022

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.